

Behörde

PLZ, Ort	Datum
Sachbearbeiter/-in, ggf. E-Mail	Zimmer-Nr.
Telefon Durchwahl (Nebst.)	Telefax
Steuernummer (Bitte immer angeben!)	
<input type="checkbox"/> Festsetzungsbescheid	<input type="checkbox"/> Änderungsbescheid
<input type="checkbox"/> Spielgerätesteuern	<input type="checkbox"/> Vergnügungssteuern
Bankverbindung/en	

Sehr geehrte/r
aufgrund

<input type="checkbox"/> werden für das Jahr	Angabe des Jahres	folgende Spielgeräte-/Vergnügungssteuern festgesetzt.
<input type="checkbox"/> werden ab <input type="text" value="Datum"/>	Angabe des Jahres	
für das Jahr		Aktenzeichen
Der nebenstehende Bescheid wird hiermit aufgehoben		vom (Datum)

Aufstellplatz (Straße, Hausnummer)

Besitzerin/Besitzer des genutzten Raumes

Erläuterung der Kennbuchstaben s. Bemerkungen	Datum	A*	B*	C*	D*	E*	F*
Bestand zum	Datum						
Zugänge zum	Datum	+	+	+	+	+	+
Abgänge zum	Datum	-	-	-	-	-	-
Zahl der zu versteuernden Spielgeräte							
x Höhe des Steuersatzes							
Summe der Spielgerätesteuer							

Insgesamt zu zahlende Spielgeräte-/Vergnügungssteuer pro Monat EUR

Festgesetzter Jahresbetrag für den Zeitraum von bis
 Der Monatsbetrag wird erstmals fällig am und zum des jeweiligen

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der ausstellenden Behörde (Anschrift siehe oben) schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Ein evtl. eingelegter Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Steuerbeträge wird also nicht durch die Einlegung des Rechtsbehelfs aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen Anlage/n

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

00/944/5005/01 W. Kohlhammer (06060) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de
 Bestell-Fax: (01 80) 5 10 66 02 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

Bitte wenden!

Vor dem Beschriften der Rückseite bitte Kohlepapier einlegen.

Information zur Zahlung

Zahlen Sie bitte nur durch Überweisung (wird bei erteilter Einzugsermächtigung für die Spielgerätesteuervergütungssteuer abgebucht). Keine Barzahlungsmöglichkeit in der Kasse des Steueramtes. Geben Sie bitte bei Überweisungen neben der Steuernummer stets die Steuerart (ggf. Säumniszuschlag usw.) sowie den Zeitraum an, für den die Zahlung bestimmt ist. Falls Sie die Steuer nicht bis zum Ablauf

des Fälligkeitstages entrichten, entsteht für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von % des rückständigen Steuerbetrages. Wenn Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten. Zahlungen gelten als entrichtet bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) am Tag des Eingangs, bei Überweisung und bei Einzahlung mit Zahlschein, Zahlkarte oder Postanweisung an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse des Steueramtes gutgeschrieben wird, bei Vorlegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

Bemerkungen

- * A = Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i Gewerbeordnung.
- B = wie A, jedoch ohne Gewinnmöglichkeit.
- C = Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit an sonstigen Aufstellorten (Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Wettannahmestellen).
- D = wie C, jedoch ohne Gewinnmöglichkeit.
- E = Spielgeräte, die den Krieg und Gewalttätigkeiten verharmlosen bzw. verherrlichen.
- F =